

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 20.05.2014	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat V Amt: Jugendamt	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	Finanzverwaltung Dezernat IV ☐ OBW bei abschl. Beschlussfassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2014/0170 Magistratsbeschluss-Nr.
Produkt-Nr.: 365010 Kostenstelle: 051-000-1000 Kostenträger: Verteilung Investitionsnummer: Sachkonto: 7250100		

Betreff: Freistellungs- und Ermäßigungsregelung für Kinderbetreuungseinrichtungen in Darmstadt gem. § 90 SGB VIII

Vorlage vom: 23.04.2014

Beschlussvorschlag:

- I. Der Ausweitung der geltenden Freistellungs- und Ermäßigungsregelung gem. § 90 Abs. 3 SGB VIII für Kinderbetreuungseinrichtungen in Darmstadt bei Kindern von SGB II- und SGB XII-Empfängerinnen und Empfängern bis zum dreifachen Grundbetrag des Elternentgeltes für die Betreuung in einer städtischen Kindertagesstätte wird zugestimmt.
- II. Die notwendigen Haushaltsmittel von jährlich 190.000,- € werden ab dem Haushaltsjahr 2015 unter der Kostenstelle 051-000-1000, SK 7250100, Produkt 365010 etatisiert.

Anlagen:

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Folgekosten: ☒ Ja ☐ Nein

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 07.05.2014

Vor dem Hintergrund des seit dem 01.08.2013 geltenden Rechtsanspruches auf Betreuung von Kindern ab dem vollendeten 1. Lebensjahr sind in Darmstadt im Zusammenhang mit dem massiven Ausbau der Kinderbetreuung, der nach wie vor noch nicht abgeschlossen ist, zahlreiche neue Kinderbetreuungseinrichtungen entstanden.

Hierunter befinden sich größere Einrichtungen, die von Kirchengemeinden oder freien Trägern betrieben werden, aber gleichzeitig auch zahlreiche vielfältige Elterninitiativen.

Bei den größeren Einrichtungen übernimmt die Wissenschaftsstadt Darmstadt überwiegend auf vertraglicher Grundlage die Restfinanzierung (nach Abzug der verschiedenen Landeszuschüsse etc.).

Insofern sind die Elternentgelte in diesen Einrichtungen im Rahmen des im Einzelnen bestehenden Betriebsvertrages an die Höhe der jeweils geltenden Elternentgelte in den städtischen Kindertagesstätten gebunden.

Die Elterninitiativen und sonstigen Kinderbetreuungseinrichtungen werden in der Regel mit 75 % der abrechnungsfähigen Gesamtausgaben, nach Abzug anderweitiger Einnahmen (z. B. Landeszuschüsse etc.) von der Wissenschaftsstadt Darmstadt gefördert.

Die demnach verbleibenden Restkosten müssen diese Träger durch die individuell festzulegenden Elternentgelte in der jeweiligen Betreuungseinrichtung vollständig decken.

Insofern liegt das Elternentgelt bei diesen, überwiegend kleineren Kinderbetreuungseinrichtungen im Normalfall höher als die vergleichbaren Elternentgelte in den städtischen Kindertagesstätten.

Mit Beschluss des Magistrats vom 15.12.1993 und der Stadtverordnetenversammlung vom 16.12.1993 wurde u. a. festgelegt, dass sich

„...bei den freien Trägern von Kindertagesstätten....der Elternbeitrag...reduziert, wenn diese die Voraussetzungen zur Freistellung erfüllen, auf den Beitrag für eine 4-Stunden-Betreuung unabhängig von der tatsächlichen Betreuungszeit. Dieser reduzierte Beitrag wird den Trägern bis zur Höhe von maximal des Elternentgeltes für eine 4-Stunden-Betreuung in den städtischen Einrichtungen auf Anforderung quartalsweise erstattet. Die freien Träger verpflichten sich, alle ihre Plätze ohne Rücksicht auf die Erstattungsregelung und Betreuungszeit nach sozialer Bedürftigkeit zu vergeben. Den Anbietern von Krippe/Krabbelplätzen wird im Rahmen der Freistellungsregelung der Betrag erstattet, wie er in der Beitragsstaffel ausgewiesen ist.“

Um auch für die Empfängerinnen und Empfänger von SGB II- und SGB XII-Leistungen ein weitergehendes Wunsch- und Wahlrecht bei der individuellen Entscheidung für eine Kinderbetreuungseinrichtung gewährleisten zu können und um damit auch eine möglichst sozial ausgewogene Belegung der unterschiedlichen Kinderbetreuungseinrichtungen zu erreichen, ist es erforderlich, dass auch der betreffende Personenkreis in die Lage versetzt wird, die notwendige Kinderbetreuung ggf. auch bei einer Elterninitiative oder sonstigem Träger in Anspruch nehmen zu können.

Insofern wird in Ergänzung der vorgenannten seitherigen Freistellungs- und Ermäßigungsregelung für Geringverdienende festgelegt, dass Bezieherinnen und Bezieher von SGB II- und SGB XII-Leistungen bis zum dreifachen Grundbetrag des jeweils aktuell geltenden Elternentgeltes für die Betreuung in einer städtischen Kindertagesstätte freigestellt werden.

Sollte das jeweilige Elternentgelt in einer Kinderbetreuungseinrichtung diesen dreifachen Grundbetrag übersteigen, müsste die insofern bestehende Differenz auch weiterhin von den jeweiligen Erziehungsberechtigten selbst aufgebracht werden.

Auf Grundlage der aktuell geltenden Elternentgelte in den städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen in Darmstadt ergeben sich demnach die nachfolgenden maximalen Freistellungs- und Ermäßigungsbeträge:

<u>Krippe:</u>	121,00 € mtl.	ab dem 01.08.2014 geltendes Elternentgelt für 6-stündige Betreuung von 7:00 – 13:00 Uhr in städtischen Einrichtungen
	X 3	
=	363,00 € mtl. =====	max. Freistellungs-/Ermäßigungsbetrag für SGB II- und SGB XII-Bezieherinnen und Bezieher
 <u>Kindergarten:</u>	 101,00 € mtl.	 für 4-stündige Betreuung von 8:00 – 12:00 Uhr
	 X 3	
=	 303,00 € mtl. =====	 max. Freistellungs-/Ermäßigungsbetrag für SGB II- und SGB XII-Bezieherinnen und Bezieher
 <u>Hort:</u>	 121,00 € mtl.	 für ganztägige Betreuung von 7:00 – 17:00 Uhr
	 X 3	
	 363,00 € mtl. =====	 max. Freistellungs-/Ermäßigungsbetrag für SGB II- und SGB XII-Bezieherinnen und Bezieher

Die Neuregelung tritt ab dem 01.01.2015 in Kraft.

Auf Grundlage der aktuellen Belegungszahlen ist mit jährlichen Mehrausgaben in Höhe von rund 190.000,00 € zu rechnen. Die hierfür notwendigen Haushaltsmittel werden ab dem Haushaltsjahr 2015 unter der Kostenstelle 051-000-1000, SK 7250100, Produkt 365010 etatisiert.

Darmstadt, den 07.05.2014

Dezernat IV

Dezernat V

Andre Schellenberg
Stadtkämmerer

Barbara Akdeniz
Stadträtin